

Satzung Tennisclub Grün-Weiß Bad-Salzig e.V.

1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß Bad Salzig 1988 e.V.“ (TC Bad Salzig) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz ein-getragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Salzig.

2. Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und einschlägiger Sportarten auf gemeinnütziger Grundlage. Der gemeinnützige Zweck wird vom Verein ausschließlich und unmittelbar verfolgt. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in dieser Eigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell.

3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Aufnahme des Mitgliedes

- (1) Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (2) Mit Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

5. Rechte des Mitgliedes

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Verein teilzunehmen.
- (2) Dem passiven Mitglied steht das Recht, die Sportanlagen zu benutzen nicht zu.

(3) Alle Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht.

6. Pflichten des Mitgliedes

(1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflichten die sich aus dieser Satzung ergeben zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.

(3) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

7. Beiträge des Mitgliedes

(1) Der Mitgliederbeitrag ist grundsätzlich als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

(2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Sportes, die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane in schuldhafter Weise verstößt, kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem von einem Ausschluß Betroffenen ist der gefaßte Beschluss unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.

(4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

9. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

10. Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand, im Falle seiner Verhinderung, der Vorsitzende, beruft alljährlich im I. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ein. Zu dieser sind die Mitglieder mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung im gemeindlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt wird, ist die Mitgliederversammlung für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,

- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- f) Festlegung der Vereinsbeiträge
- g) Satzungsänderungen
- h) Behandlung der Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung

(3) In dringenden Ausnahmefällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gestellt wurde. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des § 10 Absatz der Satzung.

(4) Anträge der Mitglieder für die außerordentliche Mitgliederversammlung müssen dem Vorsitzenden 1 Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zugeben. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Um Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald der offenen Wahl oder Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird. Gewählt ist der Bewerber, der die einfache Mehrheit der Stimmen erhält.

(9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(10) Zu den Beschlüssen über eine Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

11. Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzendem
- b) dem stellvertretendem Vorsitzendem
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Zeugwart
- h) dem Vergnügungswart

(2) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretenden Vorsitzende. Sie sind sich jeder für sich alleinverantwortungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu leisten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.

(5) Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.

(7) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

(8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.

12. Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie haben die Pflicht, mindestens einmal im Jahr -in jedem Fall jedoch zum 31.12. - die Rechnungsunterlagen des Vereins zu prüfen.

Dem Vorstand sind die Ergebnisse schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.

13. Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Verein wird ebenfalls aufgelöst, wenn die Anzahl der erwachsenen Mitglieder 7 Monate nach Vereinsgründung die Zahl 50 nicht erreicht hat.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Reinvermögen an den Kindergarten in Bad Salzig. Das Reinvermögen im Sinne dieser Regelung besteht aus dem Vereinsvermögen abzüglich bestehender Verpflichtungen des Vereins.

14. Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

15. Tag der Errichtung: 11.10.1988